

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/26 3Ob524/85, 8Ob522/86, 1Ob560/86, 7Ob588/87, 4Ob567/87, 4Ob199/09g, 4Ob79/18y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1985

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §27

Rechtssatz

Wird dem Vermieter eine Leistung dafür erbracht, dass die Rechtsfolgen des§ 12 Abs 3 MRG durch eine vertragliche Regelung im Dreiparteienverhältnis (Altmieter=Unternehmensveräußerer, Neumieter = Unternehmenserwerber und Vermieter) vermieden und eine unsichere Lage beseitigt wird, ist eine solche Leistung als eine grundsätzlich entgeltliche anzusehen vgl (§ 1380 ABGB). Sie wäre nur als sittenwidrig anzusehen und könnte dem§ 27 Abs 1 Z 5 MRG unterstellt werden, wenn ein auffallendes Missverhältnis zwischen der dem Vermieter versprochenen oder erbrachten Leistung und dem Aufgeben von Rechten durch den Vermieter bestünde. Dies müsste jedoch die Partei behaupten und beweisen, die sich darauf beruft, dass sich der Vermieter gegen die guten Sitten eine Leistung versprechen oder erbringen ließ.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 524/85

Entscheidungstext OGH 26.06.1985 3 Ob 524/85

Veröff: ImmZ 1985,355 = RdW 1986,78 = MietSlg XXXVII/27

- 8 Ob 522/86

Entscheidungstext OGH 07.05.1986 8 Ob 522/86

- 1 Ob 560/86

Entscheidungstext OGH 28.05.1986 1 Ob 560/86

Auch; Veröff: ImmZ 1986,267 (Meinhart)

- 7 Ob 588/87

Entscheidungstext OGH 04.06.1987 7 Ob 588/87

Ähnlich; nur: Sie wäre nur als sittenwidrig anzusehen und könnte dem § 27 Abs 1 Z 5 MRG unterstellt werden, wenn ein auffallendes Missverhältnis zwischen der dem Vermieter versprochenen oder erbrachten Leistung und dem Aufgeben von Rechten durch den Vermieter bestünde. (T1) Beisatz: Hier: Nach § 27 MRG sollen Ablösezahlungen erfasst werden, die zu einer unzulässigen Vermögensvermehrung des weichenden Mieters führen, wenn ihnen keine gleichwertige Gegenleistung auf seiner Seite entgegensteht. (T2) Veröff: SZ 60/101

- 4 Ob 567/87

Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 567/87

Auch; nur T1; Veröff: WoBl 1988,46 (Würth)

- 4 Ob 199/09g

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 199/09g

Vgl auch; Beisatz: § 12a MRG schließt es nicht aus, dass im Einvernehmen aller Beteiligten der bestehende Mietvertrag aufgelöst und ein neuer geschlossen wird. (T3)

- 4 Ob 79/18y

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 79/18y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070498

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at